

Anträge nach dem Epidemiegesetz 1950

Leitfaden EPG-Berechnungstool für Beherbergungsbetriebe

Es wird festgehalten, dass der vorliegende Leitfaden lediglich einen Behelf zur Unterstützung bei der Verbesserung von Anträgen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 darstellt und keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet. Dies insbesondere im Hinblick auf etwaige zukünftige Änderungen der Rechtslage oder einer davon abweichenden Auslegung seitens der Verwaltungs- und Höchstgerichte.

Stand des Leitfadens: 31.03.2021, vorbehaltlich laufender Ergänzungen und Anfragebeantwortungen durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Inhaltsverzeichnis

1. Wo findet man das EPG-Berechnungstool im Internet?	3
2. Warum ist der Antrag mittels EPG-Berechnungstool einzubringen?	3
3. Details zum EPG-Berechnungstool	3
a. Was bestätigt der Professionist auf Seite drei der PDF-Version?	3
b. Ist die Unterschrift des Professionisten zwingend?	3
c. Wo sind die „Stammdaten“ des Unternehmens einzutragen?	3
d. Was ist im Anwendungsbereich iSd EpG-VO einzutragen?	3
4. Wie ist das EPG-Berechnungstool zu befüllen?	4
a. Allgemeines	4
• Ist die Angabe steuerrechtlicher Pauschalen zulässig?	4
• Mit welchen Werten ist das Tool zu befüllen? Wann findet die Aliquotierung statt?	4
• Kann auf eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EstG gewechselt werden?	4
• Wie ist im Fall des Vorliegens eines Mischbetriebes vorzugehen?	5
• Wem steht eine Vergütung zu? Wer gilt als Betreiber eines Unternehmens?	5
b. Variante 1-3	5
5. Mit Hilfe welcher Unterlagen kann der Fortschreibungsquotient plausibilisiert werden?	6
6. Sonderfälle	9
a. Wann kommt das Quick-Fix-Tool zur Anwendung?	9
b. Wann ist der Kehrwert zu ermitteln?	9
c. Wie wendet man Variante 4 an?	10
d. Wie wendet man Variante 5 an? Was ist Voraussetzung für die Anwendung von Variante 5?	10
e. Wie wendet man Variante 6 an? Was ist Voraussetzung für die Anwendung von Variante 6?	10
f. Wie wendet man Variante 7 an? Was ist Voraussetzung für die Anwendung von Variante 7?	11
7. Wie errechnet die Behörde den Entschädigungsanspruch?	11
a. Wo wird der ermittelte vorläufige Verdienstentgang ausgewiesen?	11
b. Wie ist mit Zuwendungen umzugehen?	11
c. Wie hat die Aliquotierung zu erfolgen?	11
d. Rundung?	13
e. Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten?	14
f. Unterschrift des Antragstellers?	14
8. Anlage	14
9. Einbringung	14

1. Wo findet man das EPG-Berechnungstool im Internet?

Als amtliches Formular für die Beantragung der Entschädigung nach dem Epidemiegesetz wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das "EPG-Berechnungstool" zur Verfügung gestellt. Dieses kann als Excel- oder PDF-Version auf der Homepage des Ministeriums abgerufen werden (<https://www.sozialministerium.at/> - unter Coronavirus-Rechtliches/Erlässe).

2. Warum ist der Antrag mittels EPG-Berechnungstool einzubringen?

Die Verwendung des EPG-Berechnungstools wird zwingend durch die EpG 1950-Berechnungs-Verordnung vorgegeben und ist als amtliches Formular jedenfalls zu befüllen. Dies auch dann, wenn der ursprüngliche Antrag vom Frühjahr aufrechterhalten werden soll. Es kann keine Entschädigungen zugesprochen werden, wenn nicht das EPG-Berechnungstool eingebracht wird.

Weiters ist die mit dem behördlichen Verbesserungsschreiben mitübermittelte Anlage zu befüllen und unterfertigt zu übermitteln.

3. Details zum EPG-Berechnungstool

a. Was bestätigt der Professionist auf Seite drei der PDF-Version?

Auf Seite drei der PDF-Version bestätigt der Professionist iSd § 6 Abs 2 EpG 1950-Berechnungs-VO die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des gegenständlichen Antrags.

b. Ist die Unterschrift des Professionisten zwingend?

Die Unterschrift des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters ist jedenfalls erforderlich, auch wenn die Excel-Version eingebracht wird.
Die Bestätigung liegt als Vorlage dieser Ausfüllhilfe bei.

c. Wo sind die „Stammdaten“ des Unternehmens einzutragen?

Im Registerblatt „Stammdaten“ (Excel-Version) bzw. auf Seite 5 der PDF-Version sind die Stammdaten des Unternehmens einzutragen.

d. Was ist im Anwendungsbereich iSd EpG-VO einzutragen?

Im Registerblatt "Anwendungsbereich iSd EpG-VO" (Excel-Version) bzw. auf Seite 6-8 der PDF-Version sind die gewählte Anwendungsvariante sowie die Anzahl der von der Erwerbsbehinderung betroffenen Kalendertage einzutragen. Zu den Anwendungsbereichen der einzelnen Varianten wird auf die Ausführungen im Tool und die EpG 1950-Berechnungs-VO verwiesen.

Die Anwendung der Varianten 4-7 ist in der dafür vorgesehenen Position im EPG-Berechnungstool ausführlich zu begründen.

- Variante 4 (§ 3 Abs 1 iVm § 4 Abs 3 EpG 1950-Berechnungs-VO):
Insbesondere bei Variante 4 ist eine individuelle Prüfung der Begründung erforderlich. Für die Begründung besteht grundsätzlich ein hoher Maßstab. Es ist von der Partei anhand der jeweiligen Umstände zu entscheiden, welche Unterlagen der Behörde für eine korrekte Beurteilung der außergewöhnlichen Umstände vorzulegen sind, oder warum die Ermittlung des Fortschreibungsquotienten nach § 4 Abs 1 (Variante 1-3) nicht möglich ist.
Die außergewöhnlichen Umstände müssen den Antragsteller individuell betreffen, d.h. rein gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, wie bspw. ein Lockdown, sind als Begründung für die Wahl dieser Variante nicht zulässig.
- Variante 5 (§ 3 Abs 1 iVm § 4 Abs 4 EpG 1950-Berechnungs-VO):
Der Fortschreibungsquotient kann bei einem errechneten Zieleinkommen von unter EUR 10.000,00 auf Antrag der Partei anhand der durchschnittlichen Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Dauer der Erwerbsbehinderung verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der verlautbarten Indexzahl für die Vorjahresperiode festgesetzt werden.
Für die Partei bedeutet dies ein Wahlrecht zwischen Variante 1-3 und 5, wenn das mittels Variante 5 ermittelte Zieleinkommen unter EUR 10.000,00 liegt und das Ist-Einkommen zwischen EUR -10.000,00 und EUR 10.000,00 liegt.
- Variante 6 und 7 (§ 3 Abs 3 bzw Abs 4 1950-Berechnungs-VO):
Diese Anwendungsvarianten sollen insbesondere Fälle von Neugründungen oder Betriebsübernahmen abdecken, bei denen keine Vorjahresperiode vorliegt (Variante 6) bzw. zusätzlich auch kein Ersatzzieleinkommen vorliegt (Variante 7).

Es ist nicht zulässig, trotz ermittelbaren Ersatzzieleinkommens auf Variante 7 zu wechseln.

4. Wie ist das EPG-Berechnungstool zu befüllen?

a. Allgemeines

• Ist die Angabe steuerrechtlicher Pauschalen zulässig?

Die Berechnung des Einkommens unter Anwendung der Pauschalierungsverordnung kann in Ausnahmefällen unter der Voraussetzung, dass das Einkommen nicht nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt wird und in beiden maßgeblichen Zeiträumen der Berechnung keine Buchführungspflicht besteht, erfolgen. Die Zulässigkeit dieser Berechnung liegt im Ermessen der Behörde.

• Mit welchen Werten ist das Tool zu befüllen? Wann findet die Aliquotierung statt?

Das Tool ist mit Monatswerten zu befüllen. Eine allfällige Aliquotierung findet erst im Anschluss statt.

• Kann auf eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG gewechselt werden?

Antragstellern, die ihren Gewinn grundsätzlich nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, ist es für die korrekte Ermittlung des Verdienstentgangs freigestellt, auf eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG zu wechseln. Die Periodenabgrenzung ist dann jedoch konsequent durchzuführen.

- **Wie ist im Fall des Vorliegens eines Mischbetriebes vorzugehen?**

Das EPG-Berechnungstool kann für das gesamte Unternehmen befüllt und anschließend unter Angabe der prozentuellen Anteile der verschiedenen Betriebe (Beherbergung, Gastronomie, ...) eingebracht werden.

Wahlweise kann das Tool für den betreffenden Betriebsteil auch gesondert befüllt werden.

Ob die Zahlen im Tool jene des gesamten Unternehmens oder nur eines Teiles des Unternehmens widerspiegeln, ist jedenfalls anzuführen.

- **Wem steht eine Vergütung zu? Wer gilt als Betreiber eines Unternehmens?**

Da gemäß § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz 1950 natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften eine Vergütung zu leisten ist, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, steht eine Vergütung ausschließlich dem Betreiber eines Unternehmens als unmittelbar Geschädigten zu.

Als Betreiber ist sohin jene natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaft anzusehen, auf dessen Rechnung und Gefahr das Unternehmen betrieben wird. Eigentümer, Gesellschafter etc, die den Betrieb (teilweise) vermieten oder verpachten, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950. Ob und inwieweit ein Anspruch auf Miet- oder Pachtnachzahlungen gegenüber dem Mieter oder Pächter besteht, wäre allenfalls zivilrechtlich zu klären.

Zumal es bereits, insbesondere bei sogenannten „Chaletvermietungen“, vorgekommen ist, dass für den gleichen Betrieb mehrere Anträge von verschiedenen Antragstellern, nämlich sowohl den Betreiber(-gesellschaften), als auch den Eigentümern oder Gesellschaftern, die einen indirekten Schaden aufgrund der ausgebliebenen Miet- bzw. Pachteinnahmen geltend machen, eingereicht wurden, sind solche Umstände der Behörde bekannt zu geben.

b. Variante 1-3

Registerblatt „Anwend. Variante 1-3“ im Excel-Tool, bzw. Seite 9-15 in der PDF-Variante:

Das Tool ist mit den Daten des Monats der Erwerbsbehinderung, der Vorjahresperiode und den Daten der jeweiligen Referenzzeiträume zu befüllen.

Abhängig vom Fortschreibungsquotienten und der Höhe des Vergütungsbetrages sind der Behörde folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

Welche Unterlagen sind bei welchem Fortschreibungsquotienten vorzulegen?

Fortschreibungsquotient	Vergütungsbetrag	Unterlagen
kleiner gleich $\leq 1,1$		keine weitere Überprüfung nötig, sofern die Eingaben im Tool nicht offensichtlich falsch sind
zwischen $>1,1 \leq 1,7$		Auswertung Nächtigungsstatistik / Vergleich Durchschnittspreise lt. Vorschlag StB; individuelle Unterlagen wenn der Fortschreibungsquotient mit diesen Unterlagen nicht verplausibilisiert werden kann; ggf. weitere Prüfung/Unterlagenanforderung
bis	EUR 20.000,00	Auswertung Nächtigungsstatistik / Vergleich Durchschnittspreise lt. Vorschlag StB; individuelle Unterlagen wenn der Fortschreibungsquotient mit diesen Unterlagen nicht verplausibilisiert werden kann; ggf. weitere Prüfung/Unterlagenanforderung
größer als $>1,7$		Auswertung Nächtigungsstatistik / Vergleich Durchschnittspreise lt. Vorschlag StB, zusätzlich schriftl. Erläuterung und individuelle zusätzliche Unterlagen, beispielhafte Auflistung siehe unten; ggf. weitere Prüfung, wenn Fortschreibungsquotient mit diesen Unterlagen nicht verplausibilisiert werden kann
über	EUR 20.000,00	

Die Behörde ist verpflichtet, weitere Unterlagen anzufordern, wenn die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen, um den Fortschreibungsquotienten hinreichend zu plausibilisieren.

5. Mit Hilfe welcher Unterlagen kann der Fortschreibungsquotient plausibilisiert werden?

- Nächtigungszahlen /-statistik und Preisvergleich laut beiliegender Vorlage Steuerberater
- Individuelle Unterlagen bzw. schriftliche Ausführungen, insbesondere, wenn der Fortschreibungsquotient sich nicht (ausschließlich) durch Nächtigungs- bzw. Preissteigerungen erklären lässt:
 - Allgemeine Erläuterungen, zum Beispiel:

„Die Veränderung Jänner-Februar 2020 zum Vergleichszeitraum Jänner-Februar 2019 lässt sich durch folgende Punkte erläutern: Die Nächtigungszahlen sind um rund 6,5% von 13.200 auf 14.058 gestiegen. Zudem wurden die Preise im Vergleich zum Vorjahr um 5% angehoben und das Jahr 2020 war ein Schaltjahr, somit gab es im Februar einen zusätzlichen Umsatztag, der sich ebenfalls in Höhe von rund 2% bemerkbar macht. Insgesamt gab es auch mehr hochpreisige Buchungen in diesem Zeitraum auf Grund der unterschiedlichen Ferienzeiten im Vergleich zum Jahr 2019. Auf der anderen Seite sind die Wareneinkäufe und die Personalkosten nicht im selben Umfang gestiegen, da nicht alle Umstände der Umsatzsteigerungen einen unmittelbaren Einfluss auf die anfallenden Kosten haben (z.B. Umsatzsteigerung auf Grund Preiserhöhung).“
 - z.B. Verträge mit Buchungsplattformen, Reiseveranstaltern, Wechsel Großhändler für Wareneinkauf, etc. anführen
 - bei hoher Preissteigerung diese kurz erläutern, zB Angebot erweitert, weil Zimmer saniert wurden, Wellnessbereich neu etc.
Beispiel: „In der Vorperiode wurden Zimmer erneuert, sodass für die renovierten Zimmer ein höherer Preis erzielbar war.“
 - bei hohem Anstieg der Nächtigungen diesen kurz begründen, zB weil mehr Betten, gezieltes Marketing etc.
Beispiel: „Die Bettenkapazität ist im Vergleich zum Vorjahr um 10 Betten gestiegen“

- Gesunkenen / gestiegenen Wareneinsatz kurz erläutern, Beispiel: „Der Wareneinsatz konnte aufgrund besserer Konditionen beim Einkauf im Verhältnis zum Umsatz reduziert werden.“
- warum sind die Personalkosten gesunken / gestiegen, Beispiel: „Der Personalaufwand konnte im Jahr 2020 reduziert werden, da der Unternehmer eine höhere Eigenleistung erbracht hat.“, oder „Der Mitarbeiterstand ist trotz gestiegenem Umsatz gleichgeblieben, weshalb sich der Aufwand im Vergleich zum Umsatz reduziert hat.“
- insb. Bei EA-Rechnern – außergewöhnliche Ausgaben, zB Beratungskosten, Jahresabrechnungen bezahlt etc.
- Beispiele für die Plausibilisierung des Fortschreibungsquotienten in der Betriebssparte Gastronomie:
 - Der Betrieb verfügt ab der Wintersaison 2019/20 über wesentlich mehr Sitzplätze im Innen- und Außenbereich.
 - Die Nächtigungsstatistik des Ortes für die Monate 1-2/2020 weist gegenüber dem Zeitraum 1-2/2019 einen Nächtigungszuwachs von ... % aus.
 - Das Speisenangebot wurde zur Gänze umgestellt, weiters wurde ein neuer Küchenchef beschäftigt.
 - Beim Restaurantbetrieb wurden die Öffnungszeiten gegenüber dem Vorjahr um ... Stunden verlängert.
 - Es erfolgte eine Erweiterung der Speisekarte.
 - Ab der Wintersaison 2019/20 wurden auf der Sonnenterrasse auch Speisen zubereitet und Getränke ausgegeben.
 - Der Mitarbeiterstand und die damit zusammenhängenden Kosten sind trotz gestiegenen Umsatz gleichgeblieben, weshalb sich das EBITDA erheblich erhöht hat.
 - Aufgrund der besseren Wetterlage in der Wintersaison 2019/20 gegenüber 2018/19 hat sich das Terrassengeschäft erheblich verbessert.

Festgehalten wird, dass dies vor allem dann erforderlich ist, wenn ein Fortschreibungsquotient von über 1,7 in Kombination mit einem Vergütungsbetrag von mehr als EUR 20.000,00 vorliegt (siehe Tabelle oben Punkt 4.), sowie immer dann, wenn im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände die Vorlage zusätzlicher Unterlagen notwendig sein sollte.

Siehe nachfolgendes Beispiel, bei dem der Fortschreibungsquotient über 1,1 bzw. über 1,7 liegt:

wird mit Hilfe von Variante 4 des EPG-Berechnungstools und dem errechneten Kehrwert des Fortschreibungsquotienten lt. Varianten 1-3 eine neue Berechnung des Verdienstentgangs durchgeführt:

- positives Ergebnis in Pos. 24 und positives Ergebnis in Pos. 32 und negatives Ergebnis in Pos. 16 des EPG-Berechnungstools

Wesentlich ist, dass die Befüllung des Quick-Fix bzw. die Verwendung des Kehrwertes durch die Parteien nicht verpflichtend ist. Die Befüllung kann allerdings in den zuvor genannten Fällen auch selbst durchgeführt werden, was in weiterer Folge zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt. Dieses ist ebenfalls auf der Homepage des Ministeriums zu finden (<https://www.sozialministerium.at> unter Coronavirus-Rechtliches/Erlässe → Datei: „Berechnung des Fortschreibungsquotienten“).

Die Behörde ist jedenfalls verpflichtet eine diesbezügliche Prüfung vorzunehmen und hat allenfalls den Verdienstentgang, unter vorheriger Wahrung eines Parteiengehöres, entsprechend dem Ergebnis gemäß neuer Berechnung anzupassen.

Ausgehend vom neu ermittelten Fortschreibungsquotienten und Vergütungsbetrag sind der Behörde die oben angeführten Unterlagen vorzulegen.

c. Wie wendet man Variante 4 an?

Registerblatt „Anwend. Variante 4“ im Excel-Tool, bzw. Seite 17-19 in der PDF-Variante: Das Tool ist mit den Daten des Monats der Erwerbsbehinderung und den Daten der Vorjahresperiode zu befüllen. Der Fortschreibungsquotient ist einzutragen.

Für die der Behörde zu übermittelnden Unterlagen und Informationen für die Plausibilisierung darf auf die Ausführungen zu Variante 1-3 verwiesen werden (Fortschreibungsquotient bis 1,1, größer 1,1 bis 1,7, größer 1,7, Wertgrenze von EUR 20.000,00).

d. Wie wendet man Variante 5 an? Was ist Voraussetzung für die Anwendung von Variante 5?

Registerblatt „Anwend. Variante 5“ im Excel-Tool, bzw. Seite 20-22 in der PDF-Variante: Die entsprechenden VPI-Werte können über die Website der Statistik Austria abgerufen werden, der Link dazu findet sich im Tool.

Voraussetzung: das im Tool ermittelte Zieleinkommen muss zwischen EUR -10.000,00 und EUR 10.000,00 liegen.

Es sind der Behörde keine weiteren Unterlagen zu übermitteln.

e. Wie wendet man Variante 6 an? Was ist Voraussetzung für die Anwendung von Variante 6?

Registerblatt „Anwend. Variante 6“ im Excel-Tool, bzw. Seite 23-25 in der PDF-Variante

Voraussetzung: insbesondere für Neugründungen bzw. Betriebsübernahmen, bei denen keine Vorjahresperiode vorliegt.

Das Tool ist mit den Daten des Monats der Erwerbsbehinderung und den Daten des Kalendermonats des Ersatzzieleinkommens (das Einkommen während jenes Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Erwerbsbehinderung begonnen hat, unmittelbar vorangegangen ist) zu befüllen.

Es sind keine weiteren Unterlagen zu den eingegebenen Daten zu übermitteln, die Behörde behält sich eine allfällige Prüfung bei Auffälligkeiten/Unschlüssigkeiten vor.

f. Wie wendet man Variante 7 an? Was ist Voraussetzung für die Anwendung von Variante 7?

Registerblatt „Anwend. Variante 7“ im Excel-Tool, bzw. Seite 26-27 in der PDF-Variante

Voraussetzung: insbesondere für Neugründungen bzw. Betriebsübernahmen, bei denen keine Vorjahresperiode und kein Ersatzzieleinkommen (das Einkommen während jenes Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Erwerbsbehinderung begonnen hat, unmittelbar vorangegangen ist) vorliegt.

Das Tool ist mit den Daten des Monates der Erwerbsbehinderung und dem voraussichtlichen wirtschaftlichen Einkommen iSd § 4 Abs 4 EpG 1950-Berechnungs-VO zu befüllen.

Es sind keine weiteren Unterlagen zu den Daten zu übermitteln, die Behörde behält sich eine allfällige Prüfung bei Auffälligkeiten/Unschlüssigkeiten vor.

7. Wie errechnet die Behörde den Entschädigungsanspruch?

Registerblatt „Entschädigungsanspruch“ im Excel-Tool, bzw. Seite 30-31 in der PDF-Variante

a. Wo wird der ermittelte vorläufige Verdienstentgang ausgewiesen?

In Position 1 wird der in der gewählten Anwendungsvariante ermittelte „vorläufige Verdienstentgang“ ausgewiesen.

b. Wie ist mit Zuwendungen umzugehen?

Hiervon sind erhaltene und beantragte Zuwendungen (zB Zuschuss aus dem Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss, Versicherungsleistungen oÄ) abzuziehen. Die Zuwendungen werden monatsweise, anteilig für den Monat der Erwerbsbehinderung, in das Tool eingetragen. Wird zum Beispiel der Fixkostenzuschuss für den Zeitraum 16.03.-15.04. gewährt, ist der Anteil für die Tage im Monat März (sohin vom 16.03. – 31.03.) zu ermitteln und in das Tool einzutragen. Eine allfällige Aliquotierung auf den Zeitraum der Maßnahme (zB neun Tage) ist hier nicht vorgesehen und führt jedenfalls zu einem Verbesserungsauftrag.

Eine Zuwendung, die im Falle eines Mischbetriebes für den gesamten Betrieb gewährt wurde, ist entsprechend dem zuvor gewählten Aufteilungsschlüssel beim jeweiligen Betriebsteil in Abzug zu bringen.

Zuwendungen, die ausschließlich für einen Betriebsteil eines Mischbetriebes gewährt wurden, sind auch nur bei diesem zu berücksichtigen (bspw. Zuwendung, die ausschließlich für den Beherbergungsbereich gewährt wurde, ist zur Gänze im EPG-Berechnungstool für den Beherbergungsteil anzugeben).

Sofern Zuwendungen nachträglich beantragt werden oder bereits ausbezahlt wurden, ist dies umgehend mitzuteilen. Widrigenfalls kann es zur Wiederaufnahme des Verfahrens und zu Rückforderungen kommen. Zudem leiden Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, gemäß § 32 Abs 7 Epidemiegesetz 1950 an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

c. Wie hat die Aliquotierung zu erfolgen?

Rechtlicher Hintergrund:

Auf Grundlage des § 20 Epidemiegesetz 1950 wurden die Verordnungen über verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 der Bezirksverwaltungsbehörden Bote für Tirol Nr. 119 – 127 (10b) erlassen.

Diese trat im Bezirk Landeck am 13.03.2020 in Kraft, in allen anderen Bezirken trat jener Teil der Verordnung, welcher die Beherbergung betrifft, mit 17.03.2020 in Kraft.

Aufgehoben wurden die in Rede stehenden Verordnungen durch Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden Bote für Tirol Nr. 177 – 185 (12a) mit 25.03.2020 (alle Bezirke).

Sohin ergeben sich nach Rechtsansicht der Behörde folgende Vergütungszeiträume für Beherbergungsbetriebe:

Landeck: 13.03. – 25.03.2020 (13 Tage)

alle anderen Bezirke: 17.03. – 25.03.2020 (9 Tage)

Das EPG-Berechnungstool ermittelt den vorläufigen Verdienstentgang für die gesamten Schließungstage im März (Bezirk Landeck vom 13.03.-31.03.2020 (19 Tage) alle anderen Bezirke 17.03.-31.03.2020, (15 Tage)).

Daher ist vom vorläufigen Verdienstentgang lt. EPG-Berechnungstool jener Teil, der auf den nicht vergütungsfähigen Zeitraum vom 26.03.-31.03.2020 entfällt, auszuscheiden.

Für die Aliquotierung des mittels EPG-Berechnungstool ermittelten Entschädigungsanspruchs ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

Aliquotierung sonstige Bezirke			
	von	bis	Tage
Betriebsschließung:	16.03.2020	31.03.2020	15
davon vergütungsfähig Beherbergung	16.03.2020	25.03.2020	9
vorläufiger Verdienstentgelt (lt. Tool) für den Monat März			100.000,00
minus Zuwendungen ganzes Unternehmen (anteilig für Monat März)			3.000,00
Zwischensumme			97.000,00
davon Teilbetrieb	Beherbergung		Sonstige
Prozentuell	90%		10%
Absolut:	87.300,00		9.700,00
minus Zuwendungen Teilbetrieb direkt zurechenbar	500,00		-
Zwischensumme	86.800,00		9.700,00
Aliquotierung Beherbergung gem Verbesserungsschreiben	52.080,00		
zzgl. Steuerberatungskosten zur Gänze bis max. EUR 1.000,-	1.000,00		
Entschädigungsanspruch iSd § 32 EpG:	53.080,00		

Aliquotierung Bezirk Landeck			
	von	bis	Tage
Betriebsschließung:	13.03.2020	31.03.2020	19
davon vergütungsfähig Beherbergung	13.03.2020	25.03.2020	13
davon vergütungsfähig Gastronomie	13.03.2020	16.03.2020	4
vorläufiger Verdienstentgelt (lt. Tool) für den Monat März			100.000,00
minus Zuwendungen ganzes Unternehmen (anteilig für Monat März)			3.000,00
Zwischensumme			97.000,00
davon Teilbetrieb	Beherbergung		Gastronomie: Sonstige
Prozentuell	90%		10%
Absolut:	87.300,00		9.700,00
minus Zuwendungen Teilbetrieb direkt zurechenbar	500,00		-
Zwischensumme	86.800,00		9.700,00
Aliquotierung Beherbergung gem. Verbesserungsschreiben	59.389,47		
Aliquotierung Gastronomie gem. Verbesserungsschreiben			2.042,11
Aliquoter Vergütungsbetrag	61.431,58		
zzgl. Steuerberatungskosten zur Gänze bis max. EUR 1.000,-	1.000,00		
Entschädigungsanspruch iSd § 32 EpG:	62.431,58		

d. Rundung?

Zwischensummen sind nicht zu runden. Erst das Endergebnis ist kaufmännisch und **centgenau auf zwei Kommastellen zu runden**.

e. Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten?

Angefallene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten iSd § 3 Abs 2 EpG 1950-Berechnungs-VO können in Höhe von bis zu EUR 1.000,00 hinzugerechnet werden – der Wert ist nicht zu aliquotieren, er kann als Ganzes, nach einer allfälligen Aliquotierung, hinzugerechnet werden.

f. Unterschrift des Antragstellers?

Diese Seite des EPG-Berechnungstools ist vom Antragsteller oder dem bevollmächtigten Vertreter zu unterfertigen (Seite 31 im PDF-Tool).

8. Anlage

Den Antragstellern wurde zusammen mit dem Verbesserungsschreiben eine „Anlage zum Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950“ übermittelt.

Die Anlage ist jedenfalls auszufüllen und von der Partei, einer nach außen vertretungsbefugten Person oder dem bevollmächtigten Vertreter unterfertigt zu übermitteln.

Die beantragte Vergütung (=Gesamtsumme) ist in der Anlage im ersten Feld einzutragen.

9. Einbringung

Nachreichungen sind unter Nennung der Geschäftszahl ausschließlich bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen (bevorzugt per E-Mail).

Es wird festgehalten, dass der vorliegende Leitfaden lediglich einen Behelf zur Unterstützung bei der Verbesserung von Anträgen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 darstellt und keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet. Dies insbesondere im Hinblick auf etwaige zukünftige Änderungen der Rechtslage oder einer davon abweichenden Auslegung seitens der Verwaltungs- und Höchstgerichte.

Stand des Leitfadens: 31.03.2021, vorbehaltlich laufender Ergänzungen und Anfragebeantwortungen durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.